

## Beschluss zur Akkreditierung

### des Studiengangs

- „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)

### an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 59. Sitzung vom 18./19.05.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:**

1. Der Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ an der **Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

2. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2022**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums sollten sowohl inhaltlich als auch personell optimiert werden:
  - a) Hauptamtlich Lehrende der Hochschule sollten Teile der Lehre im Praxismodul 15 übernehmen. Sie sollten außerdem intensiver die Praxisausbildung insbesondere auch auf den Dienststellen beobachten.
  - b) Lehrende der Berufspraxis der Polizei sollten zu Hospitationen der Lehre an die Hochschule eingeladen werden.
2. Die curricularen Anteile des Studiengangs sollten, mit Blick auf die Möglichkeiten Dienstsport zu betreiben, besser koordiniert werden, sodass die teilweise weiten Wege zwischen den verschiedenen Lernorten vermieden werden.
3. Lehrbeauftragte sollten, insbesondere mit Blick auf die bessere Abstimmung von Lehrinhalten und Prüfungsgleichheit, eng betreut und möglichst nur dort eingesetzt werden, wo ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind.
4. Die Interdisziplinarität sowie die Problemzentrierung in den und zwischen den Modulen sollte spätestens ab dem 4. Semester weiter ausgebaut werden. Besondere Lehr- und Lernprojekte sollten gefördert werden.

5. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Studierende ihr Wahlpflichtpraktikum entweder im Ausland oder bei nicht-staatlichen Einrichtungen absolvieren.
6. Divergenzen zwischen den Inhalten von gleichen Veranstaltungen sollten in stärkerem Maße verhindert werden.
7. Die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung bei kombinierten Prüfungsleistungen sollten, um mehr Transparenz für die Studierenden zu erreichen, dokumentiert werden.
8. Die Einrichtungen, die seitens der Polizei für die praktischen Ausbildungsphasen genutzt werden, sollten verbessert werden.
9. Die Hochschule sollte weiterhin anstreben, eine Quote für die von hauptamtlich Lehrenden durchgeführte Lehre von mindestens 60 % zu erreichen.
10. Eine (empirische) Erhebung zum Berufsbild bzw. zum Tätigkeitsbereich der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollte, wenn möglich in Kooperation mit der Polizei Berlin, zeitnah erstellt werden. Die Ergebnisse sollten in die Inhalte und die Struktur des Curriculums transferiert werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



**AQAS**

Agentur für Qualitäts-  
sicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **Gutachten zur Akkreditierung**

### **des Studiengangs**

#### **▪ „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)**

#### **an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

Begehung am 21.04.2015

#### **Gutachtergruppe:**

**Prof. Dr. Rafael Behr**

Akademie der Polizei Hamburg,  
Kriminologie, Soziologie

**Prof. Dr. Thomas Feltes, M.A.**

Ruhr-Universität Bochum,  
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie,  
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

**Dipl.-Verwaltungsw. Frank Thienel**

Polizeipräsidium Köln, Polizeihauptkommissar  
(Vertreter der Berufspraxis)

**Janina Bormann**

Studentin an der Hessische Hochschule für Polizei  
und Verwaltung  
(studentische Gutachterin)

#### **Koordination:**

Ulrich Rückmann, M.A.

Geschäftsstelle AQAS, Köln

## **1 Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

### **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Es handelt sich um eine erstmalige Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 01./02. Dezember 2014 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 21. April 2015 fand die Begehung am Hochschulstandort durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

### **II. Bewertung des Studiengangs**

---

#### **1. Allgemeine Informationen**

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin entstand im Jahr 2009 durch die Fusion der Fachhochschule für Wirtschaft (FHW) Berlin mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) Berlin. Mit annähernd 10.000 Studierenden und jährlich ca. 2.400 Absolventen und Absolventinnen gehört die HWR entsprechend eigenen Angaben zu den größten Fachhochschulen des Landes Berlin. Sie bietet insgesamt 48 Bachelor- und Masterstudiengänge an. Dieses Studienangebot bezieht sich auf wirtschafts-, verwaltungs- und rechtswissenschaftliche Fachrichtungen, die in fünf Fachbereiche eingeteilt sind und sich über drei Standorte in Berlin verteilen. Zudem umfasst die Hochschule drei Zentralinstitute und 12 Forschungseinrichtungen.

Der hier vorliegende Studiengang ist dem Fachbereich 5 – Polizei- und Sicherheitsmanagement zugeordnet, der für hoheitliche und private Sicherheitsdienstleistungen ausbildet. Außerdem bietet der Fachbereich den Bachelorstudiengang „Sicherheitsmanagement“ an und ist am Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ beteiligt. Laut eigener Aussage sind die angebotenen Studiengänge durch eine hohe Praxisorientierung und einen interdisziplinären Ansatz gekennzeichnet, der relevante Studieninhalte aus den Disziplinen der Rechts-, Polizei-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit jeweils entsprechender Schwerpunktsetzung verbinden soll.

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

## 2. Profil und Ziele

Der Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ ist ein interner Studiengang im Sinne des § 122 (Laufbahnstudiengänge) des Berliner Hochschulgesetzes. Ziel des Studiengangs ist es in diesem Sinne, Studierenden, die im Beamtenverhältnis zum Land Berlin stehen, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen. Gleichzeitig erwerben die Absolventinnen und Absolventen den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“

Hauptsächlich richtet sich der Studiengang an Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, die das Studium im Rahmen ihres beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes durchlaufen. Dabei wird eine Spezialisierung entsprechend der Laufbahnzweige der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes ermöglicht. Weiterhin können Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Berliner Polizei, die von ihrer Dienstbehörde zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen wurden, den Studiengang absolvieren, um die Befähigung für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu erlangen.

Aufgrund des internen Charakters des Studiengangs ergeben sich die Ziele des Studiengangs laut Hochschule aus den Aufgaben der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Entsprechend der Vorgaben sollen die Studierenden vielfältige fachliche und außerfachliche Kompetenzen erwerben, um diesem Anforderungsprofil gerecht zu werden. Sie sollen insbesondere in der Lage sein, die an sie gestellten Anforderungen adäquat zu bewältigen. Dazu ist rechtliches, taktisches und technisches Wissen nötig, das sie fallspezifisch auf die individuellen Aufgaben anwenden können sollen. Weiterhin sollen sie breit angelegte und solide Grundkenntnisse in den zu vermittelnden Studiengebieten haben und die Verknüpfungen zwischen den Studienfächern verstehen. Sie sollen vertieftes Fachwissen und eine erweiterte Kompetenz zur Verknüpfung fachlicher Inhalte anhand spezifischer Themen und Problemstellungen erlangen.

Zu den mit dem Studiengang verbundenen Zielen gehört auch der Erwerb von außerfachlichen und sozialen Kompetenzen. So sollen Studierende zu selbstständigem Lernen und wissenschaftlichem Arbeiten befähigt und zu eigenständigem Denken angeleitet werden. Auch sollen sie über Methoden- und Handlungskompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich auch auf neue, unbekannte Situationen einzustellen und sachgerecht auf sie zu reagieren. Zudem soll die physische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Studierenden so entwickelt werden, dass sie den Anforderungen an den Polizeiberuf gewachsen sind. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Entscheidungen und Meinungen anderer kritisch zu hinterfragen, eigene Standpunkte zu finden, diese adressatengerecht zu kommunizieren und argumentativ zu untermauern. Gleichzeitig sollen sie erlernen, sich in ein Team einzuordnen, Entscheidungen zu akzeptieren und entsprechend umzusetzen. Die Studierenden sollen zudem im Umgang mit Menschen nicht deutscher Herkunft, mit unterschiedlichen Religionen, Traditionen, Lebenseinstellungen und Lebensweisen befähigt werden (was mit dem Schlagwort „interkulturelle Kompetenz“ gekennzeichnet ist). Dazu gehören auch fremdsprachliche Kenntnisse. Abschließend sollen sie dazu befähigt werden, die Werteordnung des Grundgesetzes innerhalb und außerhalb des Dienstes selbstbewusst und glaubhaft zu vertreten.

Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele, die vom Fachbereich unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der für die Ordnung der Laufbahn der Studierenden zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Berliner Polizei erarbeitet wurden, haben sich laut Aussage des Fachs bewährt. Daher gab es keinen Bedarf für grundsätzliche Änderungen an den Qualifikationszielen.

Entsprechend des Charakters des Studiengangs kooperiert die Hochschule intensiv mit der Berliner Polizei bei der Durchführung und Entwicklung des Studiengangs, z.B. über unterschiedliche Gremien und ein Koordinationsgremium. Dabei ist seitens der Hochschule die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst –

Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst“ (APOgDPol – B.A.) zu beachten. Außerdem besteht zwischen der Hochschule und dem Polizeipräsidenten eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, die eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis sicherstellen soll. Das Fach kooperiert im Rahmen des Studiengangs weiterhin mit der Charité, Universitätsmedizin Berlin – Institut für Rechtsmedizin und forensische Wissenschaften, dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der International Security Akademie e.V.

Die Zulassung zum Studiengang hängt von der Einstellung in den beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst bzw. für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des mittleren Dienstes der Berliner Polizei von der Zulassung zum beamtenrechtlichen Einführungsdienst ab. Die Voraussetzungen für die Zulassungen sind in den Bewerberanforderungen „Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ und den Bewerberanforderungen, die im Dokument „Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ niedergeschrieben sind, dokumentiert. Insofern entscheidet die Hochschule nicht selbst über die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber zum Studiengang.

### **Bewertung**

Die Studiengangsziele werden zwar nicht ausschließlich von der Hochschule definiert, sie enthalten gleichwohl auch wissenschaftliche bzw. theoretische Aspekte. Vornehmlich geht es allerdings darum, die laufbahnrechtlichen – und damit polizeilich definierten – Qualifikationen zu vermitteln bzw. zu erwerben. Was diese Qualifikationskriterien tatsächlich ausmacht, bleibt solange unbestimmt, wie es nicht gelingt, sich auf ein empirisch und theoretisch hinreichend evidentes Berufsbild des Beamten/der Beamtin des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu beziehen. Dass die Ausbildung einen gewissen Stellenwert in der Polizei besitzt, ist positiv zu bewerten, insbesondere dann, wenn z.B. sog. „Leistungsträger“ aus dem Polizeidienst auch als Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Trotz der vorherrschenden Orientierung an einer „polizeilichen Handlungskompetenz“ sind jedoch curriculare und organisatorische Aspekte erkennbar, die den Studierenden wissenschaftliche Perspektiven vermitteln sollen. Das zeigt sich in interdisziplinären Studienangeboten und an den Forschungsk Kooperationen, u.a. mit der Berliner Polizei, von denen Studierende partizipieren.

Die Wahrnehmung der Forschungsaktivitäten des Fachbereichspersonals im nationalen Raum ist spürbar, auch innerhalb der Hochschule findet die sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung durch den Fachbereich Beachtung. Das Ziel, durch das Studium eine reflektierte Polizeiarbeit zu initiieren, wird nach dem Eindruck der Gutachtergruppe erfüllt. Jedoch lässt sich eine Bewertung der Studiengangsziele so lange nicht konkretisieren, wie es an einem aktualisierten Berufsbild mangelt. Insofern müssen sich sowohl der Fachbereich als auch die Gutachtergruppe darauf verlassen, was von der Polizeipraxis an „Erfordernissen“ formuliert und was im Zusammenhang mit „erfolgreich integrierten“ Studienabsolventen und -absolventinnen der Hochschule zurückgespiegelt wird. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Befragung der Studierenden ein hilfreiches Instrument sein kann, das Berufsbild des Polizeibeamten/der Polizeibeamtin zu überprüfen und bei Bedarf die Ziele und das Curriculum des Studiengangs zu überprüfen. **(Monitum 10, vgl. auch Kapitel Qualitätssicherung)**

Die auffällig geringe Abbruchs- und Durchfallquote ist ein Hinweis dafür, dass die Studienziele von den meisten Studierenden erreicht werden können und dass sie so formuliert sind, dass sie ein erfolgreiches Studium unterstützen. Allerdings muss hier festgestellt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme des Studiums nur bedingt auf ihre Studierfähigkeit hin überprüft werden, sondern hinsichtlich ihrer laufbahnrechtlichen Eignung. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe hat die Hochschule keinen Einfluss auf das Zulassungsverfahren der Bewerberinnen und Bewerber, d.h. sie muss nehmen, was die Polizei ihr an Studierenden anbietet. Das kann insbesondere bei den sog. „Aufstiegsbeamtinnen und -beamten“ zu Problemen führen, weil ihnen durch eine Bewährung im Polizeivollzug von der Polizei ein Platz an der Hochschule zuge-

teilt wird. Hier sollte der Hochschule mehr Einfluss auf das Zulassungsverfahren eingeräumt werden. Das Zulassungsverfahren ist insofern nicht hochschuladäquat, als es z.B. Personen ausschließt, deren mangelnde körperliche Fitness eine Einstellung in den Polizeidienst verhindert. Dies ist aber bei fast allen „internen Studiengängen“ bei der Polizei der Fall, insofern bildet die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin hier keine Ausnahme.

Die Berliner Polizei ist nicht nur an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt, sondern dafür auch hauptverantwortlich. Die dazu erstellten vorliegenden Kooperationsverträge zwischen Polizei und Hochschule bzw. Fachbereich und Polizei sowie der den beiden Einrichtungen übergeordneten Dienst- und Fachaufsichtsbehörden sind als sog. „Berliner Modell“ bereits seit Jahren etabliert und haben sich nach Aussagen der Hochschule bewährt. Die Tatsache, dass gleichermaßen der Senator für Wissenschaft und der Innensenator für den Studienverlauf zuständig sind, gesteht dem Fachbereich ein hohes Maß an Autonomie zu. Das zeigt sich insbesondere bei der Auswahl des wissenschaftlichen Personals und der Denomination der Professuren. Die Anteile zwischen Theorie- und Praxissemestern sowie die berufspraktischen Anteile in den Theoriesemestern erscheinen ausgewogen.

Im Zusammenhang mit der Theorie-Praxis-Verzahnung wird immer wieder auf die Notwendigkeit von Hospitation von Lehrenden in der Berufspraxis hingewiesen. Die Gutachtergruppe unterstützt dies ebenfalls, empfiehlt aber dringend auch die umgekehrte Verknüpfung: Auch Lehrende der Berufspraxis (z.B. im Modul 15) bzw. praktizierende Polizeibeamtinnen und -beamte im Allgemeinen, sollten Gelegenheit zur Hospitation in der Lehre an der Hochschule haben. **(Monitum 1b, vgl. Kapitel Qualität des Curriculums)**

Im Modul 15 lässt die Hochschule die theoretische Verbindung zu den Inhalten der Praxismodule vermissen. Hier wäre eine stärkere Einbindung von Lehrenden in die dort vermittelten Inhalte wünschenswert. **(Monitum 1a)**

Auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Engagements wären deutlichere institutionelle Impulse wünschenswert. So finden sich keine Angebote für außerpolizeiliche Praktikumsaktivitäten. Auch Impulse zu ehrenamtlichen Tätigkeiten sind im Profil des Fachbereichs nicht erkennbar. Schließlich sind auch internationale Austauschprogramme eher abhängig von handelnden Personen oder studentischen Initiativen. Insbesondere sind die Verstärkung der Bemühungen um internationale Austauschprogramme (z.B. im Rahmen von Erasmus-Stipendien) zu empfehlen sowie der Kontakt der Studierenden zu nicht-polizeilichen gesellschaftlichen Akteuren, wie z.B. NGO's, Sozialen Trägern etc. **(Monitum 5)** Nichtsdestotrotz sind allein die Ziele des Studiengangs und die damit einhergehenden inhaltliche Teile des Curriculums ein ausreichendes Indiz dafür, dass Studierende bei der Entwicklung der Persönlichkeit und hinsichtlich der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement durch die Lehrenden gefördert werden.

Dem Gleichstellungsauftrag wird bislang durch eine zentrale Frauenbeauftragte auf Hochschulebene und durch eine weitere Frauenbeauftragte am Fachbereich nachgekommen. Eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n für das wissenschaftliche Personal gibt es offensichtlich nicht, auch eine entsprechende Studierendenvertretung existiert nicht, sieht man von den studentischen Vertretern im Fachbereichsrat ab. Hier gäbe es Möglichkeiten, die interne Struktur der HWR weiterzuentwickeln.

### **3. Qualität des Curriculums**

---

Der Studiengang wird als dualer-praxisintegrierter Studiengang durchgeführt. So sind in das Curriculum Praktika und weitere praktische Ausbildungsteile integriert, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, jedoch mit Leistungspunkten kreditiert werden. Der Ablauf des Curriculums sieht einen Wechsel von theoretischen und praktischen Phasen vor und soll dazu führen, ein

Verständnis der wechselseitigen Bezüge zwischen Theorie und Praxis zu entwickeln und zu fördern.

Insgesamt entfällt entsprechend der Vorgaben des Berliner Laufbahngesetzes rund ein Drittel des Curriculums auf die praktische Ausbildung. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, wobei der Studiengang sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden kann. Das 1. bis 4. Semester sowie das 6. Semester bestehen je aus einer Vorlesungszeit von 18 Wochen. Im Anschluss sind von den Studierenden die Praktikumsanteile zu absolvieren. Abweichend davon ist das 5. Studiensemester als reines Praxissemester geplant. Der Erholungsurlaub beträgt je Semester rund drei Wochen. Schieß- und Sportübungen werden von den Studierenden auch während der Vorlesungszeit erbracht. Zum Beginn des ersten Semesters ist ein einwöchiges Berufseinführungspraktikum zu erbringen.

Um den Studiengang erfolgreich abschließen zu können, sind 15 Pflichtmodule sowie 2 thematisch frei wählbare Vertiefungsmodule durch die Studierenden aller Laufbahnzweige abzuschließen. Dazu gehören auch das Schreiben der Bachelorarbeit sowie ein praktisches Module (Modul 15). Außerdem sind zusätzlich vier (Laufbahnzweig Schutzpolizei) bzw. drei (Laufbahnzweig Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst) spezifische Module zu belegen.

Das Curriculum des Studiengangs speist sich aus einer Vielzahl von Disziplinen. Im Bereich der polizeilichen Fächer sind dies Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Rechtsmedizin und Verkehrslehre. Der Bereich der Rechtswissenschaften umfasst die Disziplinen Öffentliches Dienstrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Strafprozessrecht, Strafrecht/Zivilrecht, Umweltrecht, Verkehrsrecht sowie Waffenrecht. Als dritter Bereich sind die Sozialwissenschaften benannt, die, so die Hochschule, die Fächer Führungslehre, Kriminologie, Politologie, Psychologie und Soziologie umfassen. Außerdem sind die Fächer Informationstechnik und Englisch Teil des Curriculums.

Die Module erstrecken sich mit Ausnahme des Moduls 15 auf ein bzw. zwei Semester. Im Modul 15 werden dagegen die wesentlichen Teile der Studienpraktika zusammengefasst. Es beinhaltet zum einen praktische Trainings, zu denen der auch während der Vorlesungszeiten stattfindende Sport gerechnet wird, zum anderen Praxisphasen auf den Dienststellen einschließlich der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im Rahmen eines Einsatz- und Führungseminars. Das Modul umfasst insgesamt 58 Leistungspunkte. Der Größe des Moduls liegt die Überlegung zugrunde, dass es bei der Mehrzahl der praktischen Trainingseinheiten (z.B. dem Verhaltenstraining) nicht sinnvoll erschiene, den Lernerfolg jeweils mit kleinteiligen, isolierten Einzelprüfungen zu kontrollieren; vielmehr soll sich der Lernerfolg dieser Trainings in der Anwendung des Gelernten bei der Praxis auf den Dienststellen erweisen und geht dort in die Bewertung ein. Das Modul wird in drei unterschiedlichen Versionen durchgeführt: Version S für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Schutzpolizei; Version K/G für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes; Version A für Studierende, die zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst zugelassen wurden.

Das Curriculum des Studiengangs soll im Rahmen der Reakkreditierung verschiedentlich angepasst werden. So wird das Einführungsmodul 1 unter Integration des Moduls 8 „Berufseinführungspraktikum“ neu strukturiert. Außerdem werden einige Module zeitlich bzw. inhaltlich abgeändert.

### **Bewertung**

Das Curriculum des Studienprogramms ist gekennzeichnet durch theoretisch-wissenschaftliche Elemente auf der einen und praktische Elemente auf der anderen Seite. Durch die Module werden das erforderliche Fachwissen, das fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und allgemeine bzw. Schlüsselkompetenzen vermittelt.

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass von eher allgemeinen Themen und Vorlesungen zu Beginn des Studiums zu fachübergreifenden, speziellen Themen zum Ende des Studiums übergegangen wird. Allerdings ist hier ein relativer Bruch zwischen diesen beiden Bereichen festzustellen. Vor allem in den Modulen, die ab dem 4. Semester angeboten werden, sollte ein stärker interdisziplinäres, fachübergreifendes und problemorientiertes Studium ermöglicht werden. Als Modell dafür können die Module S 3 „Bewältigung besonderer Lagen“ und S 4 „Verkehr II“ sowie deren Vernetzung mit der Praxis (Modul 15) gesehen werden. **(Monitum 4)**

Die Verbindung der theoretischen Inhalte des Studiums mit dem in der Praxis (Modul 15) erworbenen Wissen und Fähigkeiten erscheint in beide Richtungen verbesserungswürdig, auch wenn die Hochschule hier die Empfehlungen der Akkreditierung durch entsprechende Verordnungen und Vereinbarungen umgesetzt hat. Dennoch wird hier ein stärkerer inhaltlicher Austausch zwischen den Dozentinnen und Dozenten der Hochschule und den Praxisausbilderinnen -ausbildern (z.B. durch gegenseitige Hospitationen und regelmäßige Treffen) angeregt. Ebenso sollte möglichst bald (über die schon stattgefundenen Befragungen der Studierenden hinaus) eine Evaluation der Praxisphase erfolgen, in der vor allem nach möglichen Widersprüchen zwischen den theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten sowie nach Brüchen zwischen diesen beiden Elementen gefragt wird. Die derzeit zumindest ansatzweise verfolgte Linie, wonach Polizeibeamtinnen und -beamte anderen Polizeibeamtinnen und -beamten erklären, wie Polizei „funktioniert“ entspricht nicht einem wissenschaftlichen Studium, das auf eine kritische Reflektion der vermittelten Wissens ebenso angelegt ist wie auf eine entsprechende Überprüfung der Praxis. Der selbstreferentielle Ansatz sollte aufgebrochen werden in dem z.B. ausschließlich Juristen juristische Inhalte (auch im Modul 15) vermitteln und dafür Praxisvertreter (und nicht nur Lehrkräfte für besondere Aufgaben) in „theoretische“ Module an der Hochschule einbezogen werden. **(Monitum 1)**

Die einzelnen curricularen Elemente der theoretischen und praktischen Phasen sollten auch räumlich enger miteinander verzahnt werden, um Zeitverluste zu vermeiden und so mehr Luft für das Selbststudium zu gewinnen. Es sollten zumindest Möglichkeiten geschaffen werden, in unmittelbarer Nähe zum Hochschulstandort Dienstsport zu treiben. **(Monitum 2)**

Auch nach gegenwärtigem Stand können durch die Kombination der vorgesehenen Module die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele des Studienprogramms erreicht werden. Allerdings ist hier, wie gerade dargestellt, eine Optimierung möglich. Positiv wird hierzu das sog. „Frischzellenprojekt“ gesehen, in dem an der Hochschule neue Lehr- und Lernformen erprobt werden. Der Fachbereich sollte sich auch weiterhin bemühen, solche Lehrprojekte durchzuführen und nötige Finanzmittel dafür einzuwerben.

Inhaltlich sollte im Rahmen der stetigen Weiterentwicklung der (Inhalte der) Module überprüft werden, wo sich Schnittstellen ergeben, die modulübergreifend oder durch eine (auch didaktisch-methodische) Zusammenlegung der Module genutzt werden können, um die übergreifenden Elemente des Studiums deutlicher hervorzuheben. Dies betrifft z.B. die bisherige strikte Trennung zwischen Kriminalistik und Kriminologie (einschl. des künftigen Moduls 9, „Alltagskriminalität“), die vor dem Hintergrund deutlicher Überschneidungen z.B. im Bereich der Kriminaltaktik überdacht werden sollte. Die vorwiegend kriminologisch geprägten Module sollten ebenso miteinander verknüpft werden wie die Module, die sich mit polizeilichem Zwang beschäftigen. Hier sind Juristen, Sozialwissenschaftler, Psychologen und Einsatztrainer gemeinsam gefragt. Sie sollten möglichst auch gemeinsam unterrichten. **(Monitum 6)**

Das Modul K1 „Gewaltkriminalität“ wird nicht für die Schutzpolizei angeboten, obwohl diese durchaus mit Gewalt in ihrem Einsatzalltag konfrontiert wird. Dieser Aspekt der Gewalt gegen und durch Polizei sollte zumindest an anderer Stelle intensiv thematisiert werden.

Aspekte von „Diversity“ innerhalb der Polizei sollten in einem Modul angesprochen werden, um die Sensibilität für die Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz dieser Unterschiedlichkeit von

(angehenden) Polizeibeamtinnen und -beamten zu stärken. Derzeit scheint dieses Aspekt nicht allgemein in der Studierendenschaft bekannt zu sein.

Der Zusammenhang von Forschung und Lehre sollte stärker thematisiert und z.B. durch Lehrforschung auch für die Studierenden verdeutlicht werden. Aktuelle Forschungsergebnisse (nicht nur der eigenen Projekte) sollten stärker in die Inhalte der Module einbezogen werden, wobei sowohl die Ergebnisse, als auch die Methoden analysiert werden sollten.

Das Curriculum entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Qualifikationsniveau eines Bachelor-Abschlusses definiert werden. Die Hochschule achtet darauf, dass in allen Modulen Dozentinnen und Dozenten sowie Praxisausbilderinnen -ausbildern eingesetzt werden, die über die notwendige formale und inhaltliche Qualifikation verfügen. In Bezug auf die eingesetzten Lehrbeauftragten erscheint hier jedoch eine stärkere Kontrolle und Abstimmung der Lehrinhalte in Richtung der studiengruppenübergreifenden Leistungsnachweise angeraten, auch um Prüfungsgleichheit zu gewährleisten. **(Monitum 3)**

Die Hochschule hat die in der Akkreditierung vorgeschlagenen Empfehlungen bzgl. der Aufgabe der klassischen fachlichen Grenzziehungen zwischen den Modulen nicht umgesetzt. Begründet wurde dies in der Selbstdokumentation der Hochschule zum Studiengang, die der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wurde. Hier sollte die Hochschule die weitere Entwicklung aber beständig beobachten und zumindest in Bezug auf einige Module (Kriminalistik/Kriminologie; Polizeirecht/Strafrecht) noch einmal überdenken.

Insgesamt sollte das Curriculum dann überarbeitet werden, wenn die Ergebnisse einer Studie zum Berufsbild und zum Tätigkeitsbereich der Absolventen vorliegen. (siehe auch Kapitel Profile und Ziele)

Die für den Studiengang vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind weitestgehend adäquat, allerdings sollte darüber nachgedacht werden, ob die Vermittlung von Grundwissen in einigen Standardmodulen nicht ökonomischer und weniger personalintensiv, sowie gleichzeitig einheitlicher in Großvorlesungen mit Tutorien erfolgen kann.

Für jedes Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen. Die Prüfungsformen passen zu den zu vermittelnden Kompetenzen. Ebenso ist gewährleistet, dass jede/r Studierende im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen lernt.

Die Module sind vollständig und ausführlich im Modulhandbuch dokumentiert. Das Modulhandbuch ist den Studierenden auch zugänglich.

Der Studiengang sieht (mit Ausnahme eines zwei- bzw. dreiwöchigen Praktikums, das im Ausland verbracht werden kann) kein Mobilitätsfenster vor. Hier wird angeregt, dieses Praktikum in jedem Fall im Ausland oder bei einer Nicht-Polizeieinrichtung zu verbringen und es ggf. zeitlich zulasten anderer Praxiszeiten auszuweiten. **(Monitum 5)**

#### **4. Studierbarkeit**

---

Für die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie für die Koordinierung von Lehre und Forschung sind das Dekanat und der Fachbereichsrat zuständig. Außerdem sind ein/e Studiengangsverantwortliche/r und Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren benannt.

Die Studierenden werden in jedem Semester zu festen Studiengruppen zusammengefasst. Teilweise werdend diese entsprechend der Laufbahnzweige oder für kleinere Übungsgruppen aufgeteilt. Für jede Studiengruppe wird ein fester Stundenplan erstellt. Zum Beginn des Studiums wird eine gemeinsame Einführungsveranstaltung der Hochschule und der Polizeibehörde durchgeführt. Auch wird das Modul 1 für die Einführung in das Studium genutzt. Während des Studiums

werden zum Informationsaustausch regelmäßige Treffen der Ausbildungsleitung und des Dekanats mit den Studiengruppensprecherinnen und -sprechern durchgeführt. Betreut werden die Studierenden durch die Lehrenden des Studiengangs sowie die Ausbildungsleitung. Außerdem stehen ihnen sowohl die Beratungsangebote der Hochschule als auch der Polizeibehörde offen.

Es werden verschiedene Lehr- und Prüfungsformen eingesetzt, wobei die häufigste Lehrform der seminaristische Unterricht ist. Weiterhin werden Übungen, Seminare und Kolloquien genutzt. Hinzukommen praktische Formen der Ausbildung. Mit Ausnahme des Moduls 1 ist je Modul eine Prüfungsleistung abzulegen. Zudem sind das Modul 15 einige zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Dazu gehören Bewertungen der Leistungen auf verschiedenen Dienststellen sowie im Einsatz- und Führungsseminar; drei Leistungsnachweise im Sport sowie einen Schießnachweis.

Der Nachteilsausgleich ist in § 22 der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht. Anerkennungsregeln entsprechend der Vorgaben der Lissabon-Konvention sind verankert.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u.a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

### **Bewertung**

Die Verantwortlichkeiten für den Studiengang sind klar geregelt. Es werden Studiengangsverantwortliche und Modulverantwortliche benannt.

Es ist zudem festgelegt, wie das Lehrangebot für den Studiengang inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt wird. Die Hochschule koordiniert sich hierzu mit der Polizei. Sie stellt durch geeignete Maßnahmen weiterhin sicher, dass das Lehrangebot entsprechend den Angaben im Modulhandbuch durchgeführt und in zeitlicher Hinsicht so koordiniert ist, dass ein Studium in Regelstudienzeit möglich ist.

Es werden Orientierungsangebote und Einführungsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger angeboten. Wie auch den Ergebnissen der Evaluationen zu entnehmen ist, erfolgt die Vorstellung der einzelnen Module hierbei teilweise sogar etwas zu umfangreich.

Die Hochschule verfügt über eine institutionalisierte Studienberatung. Die Angebote werden regelmäßig statt und werden den Studierenden in geeigneter Form bekannt gemacht. Es sind Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Studierende mit Behinderung und Studierende in besonderen Lebenssituationen eingerichtet.

Aus dem Studienverlaufsplan wird deutlich, dass im Vollzeitstudium 30 Credits pro Semester erworben werden. Die studentische Arbeitsbelastung wurde auf Plausibilität geprüft. Der in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Workload bzw. die Zuordnung von Credits ist plausibel.

Die Hochschule kann dokumentieren, wie viele Studierende den Studiengang in Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Sie kann erläutern, welche Gründe gegebenenfalls zur Überschreitung der Regelstudienzeit geführt haben. Die Gründe sind für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Im Studiengang vorgesehene Praxiselemente sind mit Leistungspunkten versehen. Diese Elemente werden in der Regel durch die Polizei angeboten. Die Verteilung des Lehrgangs von Praxiselementen, beispielhaft seien hier „Verkehrsregelung“ und „Unfallaufnahme“ verglichen, erscheint in einigen Fällen zu hoch bzw. zu niedrig in Bezug auf die späteren Anforderungen des Berufs. Eine Überprüfung des Umfangs der einzelnen praktischen Elemente erscheint ratsam.

Vorgesehene Praxisphasen sind in den Studienverlauf integriert. Die Organisation der Praxisphasen sowie die Betreuung dieser obliegt der Polizei.

Die Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Übergang von Studierenden aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen. Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen

gen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, sind in für die Studierenden zugänglichen hochschulrechtlichen Vorschriften dokumentiert.

Für jedes Modul ist in der Regel eine Modulprüfung vorgesehen. Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen. Die spezielle Prüfungsform einer kombinierten Prüfung aus „Präsentation“ und „Schriftlichem Teil/Ausarbeitung zur Präsentation“, die im Übrigen als kombinierte Prüfung inhaltlich nachvollziehbar ist und von der Gutachtergruppe keineswegs beanstandet wird, ist in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch nicht genauer definiert. Hier sollte die Prüfungsform, insbesondere die Gewichtungen der Teile, festgeschrieben werden. **(Monitum 7)**

Außerdem lernen die Studierenden im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen. Die Prüfungsformen sind geeignet, um die im Modulhandbuch dargestellten Lernergebnisse zu überprüfen. Im Rahmen der Prüfungsorganisation ist weiterhin ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung(en) in der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichregelungen sind öffentlich einsehbar.

Die Prüfungen finden zeitnah zu den jeweiligen Modulen statt. Wiederholungs- bzw. Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen finden üblicherweise genau ein Semester später statt.

## **5. Berufsfeldorientierung**

---

Unter Beteiligung und Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Polizeipräsidiums Berlin (Polizeipräsidenten in Berlin) als Dienstherrn der Studierenden wurde der Studiengang durch die Ausbildungskommission des Fachs spezifisch auf das Berufsfeld der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten im gehobenen Polizeivollzugsdienst ausgerichtet und soll die hierfür erforderliche Laufbahnbefähigung vermitteln. Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiengangs wird vollständig innerhalb der Polizei Berlin und ihren Einrichtungen durchgeführt.

### **Bewertung**

Der gesamte Studiengang ist speziell auf das Berufsbild der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten im gehobenen Dienst ausgerichtet und vermittelt durch die curricularen Inhalte die erforderliche Laufbahnbefähigung. Die ausgeprägte Berufsfeldorientierung ergibt sich aus den umfangreichen Praxisanteilen, die Bestandteil des Curriculums sind.

Die späteren Kerntätigkeiten und damit das Wesen des Berufsbildes werden durch die fachpraktischen Ausbildungen vermittelt. Dazu zählen z.B. die Einsatztrainings und die Schießausbildung, das Fahrsicherheitstraining, die Tatortarbeit und die Verkehrsunfallaufnahme. Verhaltenstrainings und Führungsseminare finden ebenso in den fachpraktischen Ausbildungen statt.

Im Studiengang sind neben den Einsteigerinnen und Einsteigern auch die Aufsteiger und Aufsteigerinnen (Laufbahnwechsel) aus dem mittleren Dienst und damit Praxiserprobte integriert. Den berufsbegleitenden Studierenden ist somit eine zusätzliche dauerhafte Gelegenheit zum Austausch mit den berufserfahrenen Kollegen und Kolleginnen im Studium gegeben.

Zudem wird der Studiengang mit zahlreichen Lehrbeauftragten aus der Praxis organisiert, so dass hier ebenfalls eine enge Schnittstelle zum angestrebten Polizeiberuf besteht.

Ab dem fünften Semester beginnen die Praktika auf den Polizeidienststellen und ermöglichen so einen realistischen und intensiven Einblick in die künftigen Berufstätigkeiten.

Die fachpraktischen Bezüge sind umfangreich und konzentriert auf den Tätigkeitsbereich der Polizei ausgelegt. Dennoch ist es überlegenswert, mit den Praktika bei den Polizeidienststellen deutlich früher zu beginnen. Möglich sollten erste Praktika schon nach dem zweiten oder dritten

Semester sein, umso ein frühzeitigeres Verständnis für die künftigen Aufgaben und damit eine frühe Identifizierung mit dem angestrebten Polizeiberuf zu ermöglichen.

Die fachpraktischen Übungen werden von Polizeibeamten für Polizeibeamte konzipiert. Diesem selbstreferenziellen Arbeiten mangelt es an komplexen Perspektiven. Empfehlenswert ist daher die regelmäßige Einbindung von externen Fachpromotoren wie z.B. Juristinnen und Juristen oder Psychologinnen und Psychologen, gerade auch in den Übungen. So können diese außerpolizeilichen Experten ihre Perspektiven und Erfahrungen bei den praktischen Übungen reflektieren, was zu weitergehenden und neuen Erkenntnissen führen wird. Ein/e Psychologe/in oder ein/e Jurist/in wird z.B. bei einer „Wasserwerferübung“ oder einer Übung „Auflösung einer Versammlung“ andere Sichtweisen und Knackpunkte vermitteln können, als dies aufgaben- und funktionsbedingt ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin tun könnte, die eben als Vertretung der Exekutive und als Übungsleitung notwendigerweise eine spezifische Sichtweise entwickeln. **(Monitum 1a)**

Insgesamt ist der Studiengang eng am angestrebten Berufsfeld konzipiert.

## **6. Personelle und sächliche Ressourcen**

---

Für das Jahr 2014 sind im Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement 34 Hochschullehrerstellen ausgewiesen, davon sind zurzeit 25 Stellen besetzt, die weiteren Professuren sind meist ausgeschrieben oder werden in Kürze besetzt. Hinzu kommen vier Gastdozentinnen und -dozenten sowie sieben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zum Teil nur halber Lehrleistung (auch aufgrund der Beschäftigung in Drittmittelprojekten). Insgesamt wird angestrebt, dass dauerhaft rund 60 % der Lehre hauptamtlich abgedeckt werden.

Räumliche und sächliche Ressourcen sind an der Hochschule und im Polizeigelände in Berlin-Ruhleben vorhanden.

### **Bewertung**

Im Prinzip ist genügend und auch geeignetes Personal vorhanden, um die Lehre und Betreuung der Studierenden im Studiengang zu gewährleisten. Allerdings sollte der Fachbereich den maximal möglichen Anteil an hauptamtlich Lehrenden ausschöpfen und sogar darüber hinausgehen. Die besondere Komplexität und Vielfalt dieses Studienganges erfordert eine beständige inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte und der Abstimmung mit der Praxis, die nur durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten nachhaltig geleistet werden kann. Lehrbeauftragte sollten vor allem dort eingesetzt werden, wo sie ihre speziellen Fähigkeiten und spezielles Wissen einbringen können, das bei den hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten nicht verfügbar, für den Studiengang aber wichtig ist. **(Monitum 3)**

Die Hochschule verfügt über Maßnahmen zur Personalqualifizierung (didaktische Weiterbildung). Die Personalentwicklung wird in Bezug auf die Lehrenden aus der Praxis mit der Innenbehörde abgestimmt, was wichtig und richtig ist, um dauerhaft die Lehrqualität und die Attraktivität der Hochschule zu sichern.

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist auf dem Gelände der Hochschule zunächst ausreichend, wenn auch knapp, um die Lehre adäquat durchzuführen, soll jedoch demnächst durch die Erweiterung der Räumlichkeiten besser werden. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass die sächliche Ausstattung in der Praxisausbildung verbesserungswürdig und (in Bezug auf das Schießtraining) auch dringend nötig ist. **(Monitum 8)** Ebenso sind keine räumlichen Möglichkeiten vorhanden, um direkt an der oder in unmittelbarer Nähe der Hochschule Dienstsport zu betreiben. Dies sollte geändert werden. **(Monitum 2)**

## 7. Qualitätssicherung

---

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin hat ein System der Lehrevaluation geschaffen, das kontinuierlich weiterentwickelt werden soll. Koordiniert wird dies von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Qualitätsmanagements, die auf zentraler und dezentraler Ebene arbeiten.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die Lehrveranstaltungen evaluiert (mindestens jede Lehrveranstaltung einmal in zwei Jahren). Weiterhin sollen alle vier Jahre die Studienbedingungen der Studierenden evaluiert werden. Hinzukommen Befragungen der Absolventinnen und Absolventen. Weitere Maßnahmen finden auf der Fachbereichs- und Studiengangsebene statt. Dazu gehören Qualitätsnachmittage, Hochschullehrerrunden, Lehrbeauftragtentreffen und Strategietagung auf Fachbereichsebene bzw. die Arbeit der Ausbildungskommission, Treffen der Lehrenden eines Moduls, kontrollierte Erprobungen neuer Lehr- und Lernformen, Workloadbefragungen, Modulevaluationen und Sitzungen der Studiengruppensprechersitzungen unter Beteiligung der Ausbildungsleitung und der Studiendekanin. Außerdem sollen die Praktikumseinheiten evaluiert werden.

Die Hochschule macht darauf aufmerksam, dass neben den regelmäßigen Befragungen der Studierenden auch hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Coachingangebote für das Lehrpersonal zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören.

### **Bewertung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Hierzu werden Ergebnisse von Evaluationen und Workload-Erhebungen erhoben. Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden auch im Bereich der Praxisanteile installiert.

Die Entwicklung des Studiengangs sowie die Veränderungen am Studiengang seit der vorangegangenen Akkreditierung sind dokumentiert.

Eine Absolventenbefragung wurde hochschulweit durchgeführt, jedoch sind die Daten laut Aussage des Faches verzerrt, da die Fragen nicht auf einen internen Studiengang ausgerichtet waren. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich nachvollziehbar. Die Hochschule sollte jedoch auch aufgrund der speziellen Studiengangsform, wenn möglich in Kooperation mit der Berliner Polizei, eine eigenständige und spezifische Absolventenbefragung durchführen, auch um die Anforderungen, die das Berufsbild Polizeibeamter/Polizeibeamtin mit sich bringt empirisch erfassen und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen zu lassen. **(Monitum 10)**

## 8. Zusammenfassung der Monita

---

### **Monita:**

1. Die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums sollten sowohl inhaltlich als auch personell optimiert werden:
  - c) Hauptamtlich Lehrende der Hochschule sollten Teile der Lehre im Praxismodul 15 übernehmen. Sie sollten außerdem intensiver die Praxisausbildung insbesondere auch auf den Dienststellen beobachten.
  - d) Lehrende der Berufspraxis der Polizei sollten zu Hospitationen der Lehre an die Hochschule eingeladen werden.
2. Die curricularen Anteile des Studiengangs sollten dahingehend besser koordiniert werden, dass die teilweise weiten Wege zwischen den verschiedenen Lernorten vermieden werden. So

sollte am Hauptstandort der Hochschule oder in unmittelbarer Nähe dazu die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstsport zu betreiben, um unnötige Wegezeiten zu verhindern und auch die Motivation, Sport zu betreiben, zu erhöhen.

3. Lehrbeauftragte sollten eng betreut und möglichst nur dort eingesetzt werden, wo ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind.
4. Die Interdisziplinarität sowie die Problemzentrierung in den und zwischen den Modulen sollte spätestens ab dem 4. Semester weiter ausgebaut werden. Besondere Lehr- und Lernprojekte sollten gefördert werden.
5. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Studierende ihr Wahlpflichtpraktikum entweder im Ausland oder bei nicht-staatlichen Einrichtungen absolvieren.
6. Divergenzen zwischen den Inhalten von gleichen Veranstaltungen sollten in stärkerem Maße verhindert werden.
7. Die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung bei kombinierten Prüfungsleistungen sollten, um mehr Transparenz für die Studierenden zu erreichen, dokumentiert werden.
8. Die Einrichtungen, die seitens der Polizei für die praktischen Ausbildungsphasen genutzt werden, sollten in einen guten Standard versetzt bzw. erhalten werden.
9. Die Hochschule sollte weiterhin anstreben, eine Quote für die hauptamtliche Lehre von mindestens 60 % zu erreichen.
10. Eine (empirische) Erhebung zum Berufsbild bzw. zum Tätigkeitsbereich der Absolventen der Hochschule sollte, wenn möglich in Kooperation mit der Polizei Berlin, zeitnah erstellt werden. Die Ergebnisse sollten in die Inhalte und die Struktur des Curriculums transferiert werden.

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

- Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

*(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*

*(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*

*(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*

*(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.4: Studierbarkeit

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.5: Prüfungssystem

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums sollten sowohl inhaltlich als auch personell optimiert werden:
  - Hauptamtlich Lehrende der Hochschule sollten Teile der Lehre im Praxismodul 15 übernehmen. Sie sollten außerdem intensiver die Praxisausbildung insbesondere auch auf den Dienststellen beobachten.

- Lehrende der Berufspraxis der Polizei sollten zu Hospitationen der Lehre an die Hochschule eingeladen werden.
- Die curricularen Anteile des Studiengangs sollten dahingehend besser koordiniert werden, dass die teilweise weiten Wege zwischen den verschiedenen Lernorten vermieden werden. So sollte am Hauptstandort der Hochschule oder in unmittelbarer Nähe dazu die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstsport zu betreiben, um unnötige Wegezeiten zu verhindern und auch die Motivation, Sport zu betreiben, zu erhöhen.
- Lehrbeauftragte sollten eng betreut und möglichst nur dort eingesetzt werden, wo ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind.
- Die Interdisziplinarität sowie die Problemzentrierung in den und zwischen den Modulen sollte spätestens ab dem 4. Semester weiter ausgebaut werden. Besondere Lehr- und Lernprojekte sollten gefördert werden.
- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Studierende ihr Wahlpflichtpraktikum entweder im Ausland oder bei nicht-staatlichen Einrichtungen absolvieren.
- Divergenzen zwischen den Inhalten von gleichen Veranstaltungen sollten in stärkerem Maße verhindert werden.
- Die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung bei kombinierten Prüfungsleistungen sollten, um mehr Transparenz für die Studierenden zu erreichen, dokumentiert werden.
- Die Einrichtungen, die seitens der Polizei für die praktischen Ausbildungsphasen genutzt werden, sollten in einen guten Standard versetzt bzw. erhalten werden.
- Die Hochschule sollte weiterhin anstreben, eine Quote für die hauptamtliche Lehre von mindestens 60 % zu erreichen.
- Eine (empirische) Erhebung zum Berufsbild bzw. zum Tätigkeitsbereich der Absolventen der Hochschule sollte, wenn möglich in Kooperation mit der Polizei Berlin, zeitnah erstellt werden. Die Ergebnisse sollten in die Inhalte und die Struktur des Curriculums transferiert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Gehobener Polizeivollzugsdienst**“ an der **Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin** mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ ohne Auflagen zu akkreditieren.